# Kooperationserklärung

zwischen

der

#### Universität Bern

### Rechtswissenschaftliche Fakultät

Bern Graduate School of Criminal Justice (BGCJ)
der School of Criminology, International Criminal Law and
Psychology of Law (SCIP)

Bern

**Schweiz** 

und

der

Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät

Institut für Kriminalwissenschaften

Göttingen

Deutschland

Die Bern Graduate School of Criminal Justice (BGCJ) der SCIP der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und das Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August Universität Göttingen verständigen sich auf eine Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Doktorandenprogramme. Sie treffen folgende Vereinbarung:

#### I. Ziel und Zweck

Ziel der Kooperation ist eine Verbesserung der Bedingungen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Durch die Kooperation sollen hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland bei ihrer Promotionstätigkeit besonders gefördert werden. Die Doktorierenden werden mit der/den jeweiligen Forschungseinrichtungen des anderen Partners vertraut gemacht. Das durch die Kooperation erweiterte interdisziplinäre Forschungs- und Lehrangebot sowie der strukturierte

wissenschaftliche Austausch der Partner kommt den Doktorierenden sowie auch den Dozierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beider Partner zu Gute. Sie ergänzen sich und führen hierdurch zu einem wissenschaftlichen Mehrwert, der notwendig ist, um die Positionen der Partner im internationalen Wettbewerb um den Spitzennachwuchs zu festigen.

# II. Austauschprogramm von Doktorierenden

Die Partner beabsichtigen hiermit, ein Austauschprogramm für Doktorierende zu initialisieren. Der Austausch basiert auf Gegenseitigkeit und hat zum Ziel,

- a. die Angebote der Doktoratsstudiengänge des einen Partners den Doktorierenden des andern Partners grundsätzlich zugänglich zu machen. Bei Angeboten mit beschränkter Teilnehmerzahl kann von diesem Grundsatz abgewichen werden,
- b. gemeinsame Veranstaltungen für die Doktorierenden beider Partner zu organisieren. Eine solche findet nach Möglichkeit einmal pro Semester abwechslungsweise in Bern oder in Göttingen statt,
- c. den Doktorierenden die Möglichkeit eines Forschungsaufenthalts an der Partnerorganisation zu bieten. Die Dauer des Aufenthalts wird von Fall zu Fall bestimmt.

Ziel ist, dass von beiden Partnern im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insgesamt ausgeglichene Leistungen hinsichtlich des Austauschs von Doktorierenden und Dozierenden sowie hinsichtlich der gemeinsamen Veranstaltungen erbracht werden. Dabei entspricht ein zweisemestriger Aufenthalt einer Person einem einsemestrigen Aufenthalt zweier Personen.

Die Doktorierenden reichen ihre Doktorarbeit grundsätzlich an der Heiminstitution ein, wo sie auch den entsprechenden Titel erwerben.

Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Austauschprogramm.

### III. Durchführung

Zugang zu gemeinsamen Veranstaltungen
Die Zulassung zu gemeinsam von den Partnern organisierten
wissenschaftlichen und hilfswissenschaftlichen Veranstaltungen steht
grundsätzlich allen Teilnehmern der Doktorandenprogramme beider
Universitäten offen, vorausgesetzt die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

Zugang zu nicht-gemeinsamen Veranstaltungen der Partner Für die Teilnahme an den separaten Angeboten des Doktorandenprogramms der Partner ist eine Anmeldung bei der verantwortlichen Programmleitung Voraussetzung. Die Studierenden werden jeweils rechtzeitig über die Veranstaltungen und die Möglichkeit zur Teilnahme hieran informiert.

Auswahl und Verfahren für Austauschaufenthalt/ Forschungsaufenthalt Die Partner können jährlich eine im Voraus zu bestimmende Anzahl Doktorierende an die Partnerinstitution entsenden. Die Dauer des Aufenthalts wird von Fall zu Fall festgelegt.

Der entsendende Partner übernimmt die Auswahl der Doktorierenden für den Austausch und schlägt diese der Partnerinstitution mit einem Empfehlungsschreiben der Studienleitung und der/des jeweiligen Dissertationsbetreuenden zur Aufnahme vor.

Der aufnehmende Partner evaluiert den Austauschantrag und teilt im Falle der Zustimmung der/dem Austauschdoktorierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer in seiner Institution zu.

Die/der Dissertationsbetreuende des entsendenden Partners und die/der Betreuende des empfangenden Partners tauschen sich über das Ziel des Austausches hinsichtlich des Dissertationsprojektes aus und halten dieses im Einverständnis mit der/dem Doktorierenden schriftlich fest.

Der empfangende Partner stellt dem/der Doktorierenden einen Arbeitsplatz an der Partnerinstitution zur Verfügung und integriert sie/ihn bestmöglich in das wissenschaftliche und soziale Leben seiner Institution.

#### Voraussetzungen

Für die Zulassung zum Forschungsaufenthalt bei der Partnerinstitution gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Doktorierenden müssen über ein Dissertationsprojekt verfügen, das vom zuständigen Organ der entsendenden Institution gutgeheissen wurde und fachlich in das Forschungsfeld der aufnehmenden Institution passt.
- Sie müssen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um an den Programmen bei der Partnerinstitution teilnehmen zu können.

# Status der Austauschdoktorierenden-

Die Austauschdoktorierenden bleiben auch während des Austausches Doktorierende des entsendenden Partners.

Auf Gesuch der Doktorierenden kann jedoch die Möglichkeit geprüft werden, das Dissertationsprojekt unter der Leitung der Partnerinstitution abzuschliessen und bei ihr den Titel des Dr. iur. oder Dr. phil. zu erwerben, sofern die verlangten Zulassungsvoraussetzungen gemäss der einschlägigen Promotionsordnungen der Partnerinstitution vorliegen.

Diese Option bringt die Verpflichtung der Doktorierenden mit sich, alle notwendigen administrativen und finanziellen Folgen zu tragen.

Sie bedingt ferner das Einverständnis der/des Dissertationsbetreuenden des entsendenden Partners sowie die Zusage der Betreuung des Dissertationsprojekts durch einen Betreuer/eine Betreuerin des aufnehmenden Partners.

Während ihres Austauschaufenthaltes unterstehen die Austauschdoktorierenden den gleichen Regelungen, denen die regulären Doktorierenden der Partner unterstehen.

### Anrechnung der Studienleistungen

Die im Zusammenhang mit den gemeinsamen und nicht gemeinsamen Veranstaltungen erbrachten Leistungen werden von den Partnern gegenseitig anerkannt.

#### Kosten und Gebühren

Die Doktorierenden haben keine Einschreibe- und Semestergebühren oder weitere Kurskosten der aufnehmenden Partnerinstitution zu bezahlen, solange sie weiterhin ihr Dissertationsprojekt bei der entsendenden Institution abschliessen werden.

### Aufenthalt, Unterkunft und Versicherung

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, Versicherungen, Unterkunft, Reisespesen, Kosten wie Lebenshaltungs- und ähnliche Kosten sind Sache der Austauschdoktorierenden. Die Teilnehmenden verpflichten sich zudem, sich auf eigene Kosten gemäss den im Gastland geltenden Vorschriften über die (obligatorische) Krankenversicherung gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die empfangende Institution unterstützt sie in nicht-finanzieller Hinsicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

#### IV. Austausch von Dozierenden

Die Partner verständigen sich darauf, den Austausch von Dozierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihrer Doktorandenprogramme vorzusehen und diesen zu fördern. Details zur Dozierendenmobilität der Partner werden von Fall zu Fall geregelt.

Der Austausch hat keinerlei gegenseitige finanzielle Verpflichtungen der Partner zur Folge. Kosten und Spesen sind von der Heiminstitution zu tragen.

### V. Schlussbestimmungen

Umsetzung dieser Vereinbarung

Die Partner bezeichnen beidseits je eine Programmleitende/einen Programmleitenden für die Umsetzung dieser Vereinbarung.

Die Programmleitenden sind die jeweiligen Ansprechpersonen für die Partnerorganisationen und verantwortlich für die Planung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und den Austausch der Doktorierenden.

Sie tauschen zweimal jährlich, jeweils im Juni und Januar, alle relevanten Informationen über Veranstaltungen ihrer Institutionen aus.

#### Finanzen

Zwischen den Partnern findet kein Finanzaustausch statt. Es werden keine Honorare, Spesenzahlungen oder Kostenaufteilungen vorgenommen. Jeder Partner hat grundsätzlich die Kosten seiner Doktorierenden, Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beispielsweise bei der Teilnahme an separaten oder gemeinsamen Veranstaltungen anfallen, zu tragen.

#### Dauer

Diese Kooperation ist für den Zeitraum bis zum 31.12.2013 vorgesehen. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Kooperation wird jedoch grundsätzlich angestrebt.

Jeder Partner kann dem anderen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist per 1. Juni und per 1. Dezember schriftlich anzeigen, dass er künftig die Kooperation nicht mehr weiter durchführen wird, wobei den Austauschdoktorierenden ermöglicht werden muss, ihr begonnenes Austauschsemester, -jahr bzw. ihren begonnenen Forschungsaufenthalt zu beenden.

#### Rechtsverbindlichkeit

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung spiegeln die Kooperationsabsichten der Partner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wider. Die Vereinbarung ist jedoch rechtlich unverbindlich. Sie verpflichtet insbesondere weder zur Entsendung noch zur Aufnahme von Doktorierenden.

Bern Graduate School of Criminal Justice (BGCJ) der School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law (SCIP), Rechtswissenschaftliche Universität Bern

Der Präsident der BGCJ	Der Dekan der RW Fakultät
Vim 2	Coll like
Bern, 1210103	Bern
Für die Universitätsleitung Der Rektor	
Ms brigh	
Bern, 23.16.69	
Institut für Kriminalwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen	
Der geschäftsführende Direktor des Institut für Kriminalwissenschaften	Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
(Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle)	(Prof. Dr. Christine Langenfeld)
Göttingen, 4.11. 2009	Göttingen, 4. M-09
Für die Universität Die Vizepräsidentin	
Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne	
Göttingen 2011, 2009	